

## **Satzung über die Ehrung verdienstvoller Bürger durch die Stadt Hettstedt (Ehrensatzung)**

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

1. Die Stadt Hettstedt kann natürliche Personen, die sich um die Stadt durch ihr herausragendes bürgerschaftliches Engagement verdient gemacht haben oder sich bei außergewöhnlichen Ereignissen besonders bewährt haben, nach Maßgabe dieser Satzung ehren.
2. Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.
3. Die Ehrungen sollen feierlich und würdig erfolgen.
4. Über die Verleihung und Aberkennung der Ehrung entscheidet der Stadtrat.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

### **§ 2 Ehrungen**

Ehrungen der Stadt Hettstedt sind

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß § 34 Abs. 1 GO LSA
- Verleihung der Ehrenurkunde "Verdienstvoller Bürger der Stadt Hettstedt"

### **§ 3 Ehrenbürgerrecht**

1. Das Ehrenbürgerrecht gemäß § 34 Abs. 1 GO LSA ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Hettstedt an lebende Personen verleiht. Damit werden Personen geehrt, die sich durch ihr Wirken im Interesse der Stadt in besonders hohem Maße über einen langen Zeitraum bzw. weit über zu erwartenden Einsatz hinaus verdient gemacht haben.
2. Das Vorschlagsrecht zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts haben Bürger und juristische Personen mit Wohnsitz in der Stadt Hettstedt und der Bürgermeister. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Nach Beschlussfassung des Stadtrates ist das Einverständnis der zu ehrenden Person einzuholen.

3. Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Beratung und Beschlussfassung sind öffentlich.
4. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.  
Sie besteht aus
  - der Lobrede
  - der Verleihungsurkunde
  - der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Hettstedt
  - einem Ehrengeschenk
5. Die Stadt Hettstedt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigem Verhalten wieder entziehen. Als unwürdiges Verhalten gilt jede grobe Verletzung der Pflichten des Bürgers und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen des Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung von Straftaten. Vor einer Entscheidung des Stadtrates ist der Betroffene anzuhören, ggf. in Form einer schriftlichen Anhörung. Über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Nach Aberkennung erfolgt ein entsprechender Vermerk im Ehrenbuch der Stadt Hettstedt.

#### **§ 4 Ehrenurkunde "Verdienstvoller Bürger der Stadt Hettstedt"**

1. Die Ehrenurkunde ist eine Auszeichnung, die die Stadt Hettstedt an lebende Bürger im Sinne des § 20 Abs. 2 GO LSA verleihen kann.  
Damit werden Personen geehrt, die sich durch ihr Wirken im Interesse der Stadt besonders verdient gemacht haben.  
Insbesondere sollen Bürger geehrt werden, die besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder sportlichem Gebiet aufzuweisen haben oder sich durch außerordentliche und vorbildliche Hilfe bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden verdient gemacht haben.
2. Das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Ehrenurkunde haben Bürger und juristische Personen mit Wohnsitz in der Stadt Hettstedt und der Bürgermeister. Die Anträge sind zu begründen. Die Verleihung ist auf wenige Personen zu beschränken.
3. Beschlüsse über die Verleihung der Ehrenurkunde bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates. Beratung und Beschlussfassung sind öffentlich.
4. Die Verleihung der Ehrenurkunde erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.  
Sie besteht aus
  - der Lobrede
  - der Verleihungsurkunde
  - der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Hettstedt

5. Die Stadt Hettstedt kann die Ehrung "Verdienstvoller Bürger der Stadt Hettstedt" wegen unwürdigem Verhalten wieder entziehen.

Als unwürdiges Verhalten gilt jede grobe Verletzung der Pflichten des Bürgers und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen des Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung von Straftaten.

Vor einer Entscheidung des Stadtrates ist der Betroffene anzuhören, ggf. in Form einer schriftlichen Anhörung.

Über die Aberkennung der Ehrenurkunde entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Nach Entziehung der Ehrung erfolgt ein entsprechender Vermerk im Ehrenbuch der Stadt Hettstedt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, den 25.09.2013



Danny Kavalier  
Bürgermeister

